

Geschäftsverzeichnisnr. 3191
Urteil Nr. 2/2006 vom 11. Januar 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 19. März 2004 zur Regelung der Rechtsstellung des Studenten, der Mitbestimmung im Hochschulwesen, zur Aufnahme gewisser Abteilungen des Weiterbildungshochschulunterrichts in die Hochschulen und zur Begleitung der Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern, erhoben von der VoG « Universitas ! » und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. Dezember 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. Dezember 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel II.1, II.2, II.47, II.48, II.49, II.50, II.51, II.61, II.75, II.77, II.79, II.83, II.85, III.7, III.8, IV.1, V.1, V.2, V.4, V.5, V.6, V.10, V.11, V.12, V.13, V.15, V.17, V.20, V.21, V.23, V.25, V.26, V.27, V.28, V.32, V.58, V.59, VI.1, VI.2 und VI.9 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 19. März 2004 zur Regelung der Rechtsstellung des Studenten, der Mitbestimmung im Hochschulwesen, zur Aufnahme gewisser Abteilungen des Weiterbildungshochschulunterrichts in die Hochschulen und zur Begleitung der Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Juni 2004): die VoG « Universitas ! », mit Vereinigungssitz in 1030 Brüssel, De Robianostraat 55, die VoG Vrije Ruimte / Espace de liberté, mit Vereinigungssitz in 2060 Antwerpen, Delinstraat 17, B. Vissers, wohnhaft in 2610 Wilrijk, Ringlaan 67, R. Lemmens, wohnhaft in 1050 Brüssel, Stocqstraat 51, und F. Lambert, wohnhaft in 1330 Rixensart, rue E. Dereune 39.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der « Nederlands-Vlaamse Accreditatie Organisatie », mit Sitz in NL-2508 CD Den Haag, Parkstraat 28, Postfach 85498, M. Luwel, wohnhaft in 1050 Brüssel, Egyptenarenstraat 12, und G. Aelterman, wohnhaft in 1982 Elewijt, Fabiolalaan 7,

- der Flämischen Regierung.

Die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. Oktober 2005

- erschienen

- . RA M. Storme, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

- . RA H. Vermeire *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die « Nederlands-Vlaamse Accreditatie Organisatie » und andere und für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Das Dekret vom 19. März 2004 zur Regelung der Rechtsstellung des Studenten, der Mitbestimmung im Hochschulwesen, zur Aufnahme gewisser Abteilungen des Weiterbildungshochschulunterrichts in die Hochschulen und zur Begleitung der Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern (nachstehend « Ergänzungsdekret ») bezweckt in erster Linie, eine Regelung bezüglich der Rechtsstellung der Studenten (Teil II Titel II) sowie der Mitbestimmung der Studenten und des Personals in den betreffenden Hochschuleinrichtungen einzuführen (Teil II Titel III und IV). Anschließend werden eine Reihe von Änderungen am Dekret vom 2. März 1999 zur Regelung mehrerer Angelegenheiten der Erwachsenenbildung vorgenommen (Teil III). In Teil IV wird das Gesetz vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens - von einigen Ausnahmen abgesehen - aufgehoben. Teil V mit der Überschrift « Die Begleitung der Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern » ändert das Dekret vom 4. April 2003 über die Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern (Titel I), das Dekret vom 13. Juli 1994 über die Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft (Titel II), eine Reihe von Bestimmungen über die Universitäten (Titel III), das Dekret vom 7. Juli 1998 über die Organisation des Flämischen Hochschulrates (Titel IV) sowie das Dekret vom 14. Februar 2003 über den Unterricht XIV (Titel V) ab und sieht eine Regelung vor, um gewisse Diplome und Grade zu regularisieren (Titel VI). Teil VI enthält besondere Begleitmaßnahmen in Bezug auf Forschung und Zusammenarbeit. Teil VII schließlich enthält eine Ermächtigung der Flämischen Regierung zur Koordinierung.

B.1.2. Die Nichtigkeitsklage betrifft im Wesentlichen Teil V (die Artikel V.1, V.2, V.10) sowie die Artikel IV.1 und VI.9 des Ergänzungsdekrets und eine Reihe anderer Bestimmungen, die damit zusammenhängen; sie bezieht sich auf die neue Struktur des Hochschulwesens, so wie diese durch das Dekret vom 4. April 2003 über die Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern (nachstehend « Strukturdekret ») eingeführt wurde, das einen Rahmen zur Einführung der Bachelor- und Masterstruktur im Hochschulunterricht schafft. Gegen das obenerwähnte

Strukturdekret haben die klagenden Parteien eine Klage auf teilweise Nichtigerklärung eingereicht, die zum Urteil Nr. 44/2005 vom 23. Februar 2005 geführt hat.

In Bezug auf die Zuständigkeit des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen

B.2.1. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist gegen Artikel IV.1 des Ergänzungsdekrets gerichtet, der wie folgt lautet:

« Das Gesetz vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 83 des Dekrets vom 2. März 1999 zur Regelung mehrerer Angelegenheiten der Erwachsenenbildung aufgehoben, mit Ausnahme der Bestimmungen von

1. Artikel 1 § 1 und

2. Artikel 2 Absätze 3, 4 und 5, insofern diese vorschreiben, dass

a) das Studium innerhalb der Bildungsformen des Hochschulwesens des kurzen Typs mindestens zwei Jahre dauert;

b) das Studium innerhalb der Bildungsformen des Hochschulwesens des langen Typs mindestens vier Jahre dauert ».

Die Kläger sind der Auffassung, dass gegen Artikel 127 der Verfassung verstoßen worden sei, da der Dekretgeber nicht befugt sei, das Gesetz vom 7. Juli 1970 aufzuheben. Durch die Weise, in der diese Aufhebung erfolge, nämlich mit Aufrechterhaltung von Artikel 1 § 1 dieses Gesetzes und von Artikel 2 Absätze 3, 4 und 5 in der durch den Dekretgeber festgelegten Weise werde der Unterschied zwischen dem universitären Hochschulunterricht und dem nichtuniversitären Hochschulunterricht abgeschafft und werde nicht mehr definiert, was Bildungsformen des Hochschulunterrichts des kurzen Typs und was Bildungsformen des Hochschulunterrichts des langen Typs seien. Auf diese Weise werde die Gleichwertigkeit von Diplomen, die durch die Flämische beziehungsweise die Französische Gemeinschaft ausgestellt würden, beendet, so dass gegen Artikel 127 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11 verstoßen werde.

B.2.2. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist gegen die Artikel III.7, III.8, V.4, V.5, V.6, V.10, V.11, V.12, V.13, V.15, V.20, V.25, V.26, V.27 und V.32 des Ergänzungsdekrets gerichtet, insofern diese Bestimmungen die Bachelor- und Masterstruktur, die durch das Strukturdekret eingeführt worden sei, bestätigten.

Die Kläger bemängeln, dass die angefochtenen Bestimmungen zu einem Verschwimmen der Grenzen zwischen den verschiedenen Formen des Hochschulunterrichts führten und zur Folge hätten, dass Abschlussdiplome nach dem Absolvieren eines Studiengangs ausgestellt würden, dessen Dauer geringer sei als die gesetzlich festgelegte Mindestdauer. Somit verletzten die angefochtenen Bestimmungen die Zuständigkeit der Föderalbehörde zur Festlegung der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome. Indem sie außerdem die Gleichwertigkeit von Diplomen, die durch die Flämische beziehungsweise die Französische Gemeinschaft ausgestellt würden, beendeten, werde auch gegen Artikel 127 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11 verstoßen.

B.3.1. Nach Darlegung der Flämischen Regierung sei der zweite Teil des ersten Klagegrunds *ratione temporis* unzulässig, da die Einführung der Bachelor- und Masterstruktur sich aus den Artikeln 11 bis 19 des Strukturdekrets ergebe, die durch das Ergänzungsdekret nicht abgeändert worden seien.

B.3.2. Es trifft zu, dass die Grundstruktur des Hochschulunterrichts im Strukturdekret festgelegt ist, das besagt, dass der Hochschulunterricht Studiengänge umfasst, die zum Grad eines Bachelors und zum Grad eines Masters führen (Artikel 11 bis 19 des Strukturdekrets).

Auch wenn die im zweiten Teil des Klagegrunds angefochtenen Bestimmungen weiterhin auf dieser Grundstruktur beruhen, handelt es sich dennoch um andere Bestimmungen, gegen die die Nichtigkeitsklage rechtzeitig eingereicht wurde, so dass die Einrede abzuweisen ist.

B.4.1. Aufgrund von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung sind die Gemeinschaften zuständig für das Unterrichtswesen, mit Ausnahme der erschöpfend aufgezählten Sachbereiche, für die der föderale Gesetzgeber zuständig geblieben ist, nämlich:

« a) der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht;

- b) der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome;
- c) der Pensionsregelungen ».

Die Gemeinschaften sind uneingeschränkt zuständig für die Regelung des Unterrichtswesens im weitesten Sinne. Die Sachbereiche, die dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten sind, müssen streng ausgelegt werden.

B.4.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Verfassungsgeber mit den Worten « Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome » gemeint hat: « die Bedingungen, die wirklich entscheidend für den Wert sowie die Gleichwertigkeit der Diplome sind; dies sind lediglich die großen Einstufungen des Unterrichts im Hinblick auf die Ausstellung der Diplome und Zeugnisse, sowie die Mindestgesamtdauer, die für jede Stufe aufzuwenden ist » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 100-2/1°, S. 3; *Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 10/59b-456/4, S. 26).

B.4.3. In bezug auf die Einteilung in Stufen heißt es in den Vorarbeiten, dass fünf Stufen zu unterscheiden sind, und zwar der Vorschul- und Primarunterricht, der Sekundarunterricht, der Hochschulunterricht des kurzen Typs, der Hochschulunterricht des langen Typs, der Universitätsunterricht. Andere Untereinteilungen dieser Stufen sind hier nicht vorgesehen (ebenda).

Mit Diplomen sind Abschlussdiplome gemeint, das heißt Diplome mit einer eigenen Finalität, die bei Abschluss der betreffenden Unterrichtsstufen ausgestellt werden.

Die minimale Gesamtdauer wird beschrieben als das Ergebnis der Anzahl Studienjahre, der Anzahl Wochen pro Jahr und der Anzahl Stunden pro Woche. Die Dauer kann in einer Gesamtzahl von Stunden oder Kreditpunkten und gegebenenfalls in einer Anzahl von Mindestjahren ausgedrückt werden.

Minimal bedeutet, dass jede Gemeinschaft zwar höhere Anforderungen auferlegen kann, jedoch nicht die auf föderaler Ebene festgelegte Schwelle unterschreiten darf. Die Mindestbedingungen zum Erreichen von Diplomen beziehen sich *per definitionem* nicht auf den Inhalt des Unterrichts, insbesondere auf den Lehrplan.

B.4.4. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, dass die Föderalbehörde weiterhin zuständig ist für die Festlegung der großen Einteilungen des Unterrichtswesens in Stufen und der für jede dieser Unterrichtsstufen einzuhaltenden Mindestdauer.

B.5.1. Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 besagt, dass der Unterricht auf vier Ebenen organisiert wird: der Vorschulunterricht, der Primarunterricht, der Sekundarunterricht und der Hochschulunterricht. Für den Unterricht an Hochschulen besagte Artikel 2 Absätze 3, 4 und 5 desselben Gesetzes vor seiner Aufhebung durch Artikel IV.1 des Ergänzungsdekrets, dass der Hochschulunterricht des kurzen Typs aus einem Zyklus von mindestens zwei Jahren und derjenige des langen Typs aus zwei Zyklen von zwei Jahren besteht.

Durch den obenerwähnten angefochtenen Artikel IV.1 wird Artikel 1 § 1 beibehalten und Artikel 2 Absätze 3, 4 und 5 aufgehoben, außer insofern sie vorschreiben, dass « (a) das Studium innerhalb der Bildungsformen des Hochschulwesens des kurzen Typs mindestens zwei Jahre dauert, (b) das Studium innerhalb der Bildungsformen des Hochschulwesens des langen Typs mindestens vier Jahre dauert ».

B.5.2. Für den Universitätsunterricht besagt Artikel 1bis der durch Erlass des Regenten vom 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen:

« [...] »

4. Es wird niemand zu den Prüfungen zugelassen, wenn er seinem Studium nicht folgende Zeit gewidmet hat:

- mindestens zwei Jahre für den Grad als Kandidat;
- mindestens zwei Jahre für den Grad als Lizentiat;
- mindestens drei Jahre für den Grad als Ingenieur;
- mindestens ein Jahr für den Grad als Unterrichtsbefugter für die Oberstufe des Sekundarunterrichts;
- mindestens ein Jahr für den Grad als Doktor; ».

B.6.1. Der Dekretgeber hat zu Recht den Standpunkt vertreten, dass Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 eine föderal gebliebene Angelegenheit darstellt, so dass er nicht zu dessen Aufhebung befugt ist (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 1960/2, SS. 11-13).

Im Übrigen kann aus der nicht erfolgten Aufhebung dieser Bestimmung, die sich nur auf den Unterricht an den Hochschulen bezieht, nicht abgeleitet werden, dass der Dekretgeber den Unterschied zwischen dem Hochschulunterricht und dem Universitätsunterricht beeinträchtigt. Wie der Hof in seinem Urteil Nr. 44/2005 vom 23. Februar 2005 es vertreten hat, hat das Strukturdekret nämlich den Unterschied zwischen dem Hochschulunterricht und dem Universitätsunterricht entschärft, ohne ihn jedoch aufzuheben, sowohl hinsichtlich der Einrichtungen und ihres Auftrags als auch hinsichtlich des Bildungsangebots und der Unterrichtszuständigkeit. Die nicht erfolgte Aufhebung von Artikel 1 § 1 des Gesetzes von 1970 ändert, wie der Hof es im Übrigen im Urteil Nr. 44/2005 vom 23. Februar 2005 dargelegt hat (B.8.1), daran nichts Wesentliches.

B.6.2. Auch die Bestimmung von Artikel IV.1 Nr. 2 bleibt im föderalen Rahmen, wonach der Hochschulunterricht des kurzen Typs mindestens zwei Jahre dauert und für einen Studiengang des langen Typs eine Minstdauer von vier Jahren vorgesehen ist. Die Gemeinschaften können jedoch höhere Anforderungen stellen und dürfen die Untereinteilung der Ebenen ändern.

B.6.3. Wie in der Begründung zum Dekret dargelegt wurde (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 1960/2, S. 12), weisen die aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1970 einen Unterrichtsinhalt auf und sind sie nicht in die föderalen Zuständigkeiten einzuordnen. Der Dekretgeber ist befugt, diese Bestimmungen aufzuheben.

B.6.4. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist nicht annehmbar.

B.7. Im zweiten Teil des ersten Klagegrunds werden eine Reihe von Bestimmungen angefochten, insofern sie auf die Bachelor- und Masterstruktur, die durch das Strukturdekret eingeführt wurde, verweisen und sie bestätigen.

B.8.1. Im Urteil Nr. 44/2005 vom 23. Februar 2005 hat der Hof in Sachen der Nichtigkeitsklage gegen die Artikel 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23 und 24 des Strukturdekrets Folgendes erkannt:

« B.9.1. Durch das angefochtene Dekret werden innerhalb der Hochschulen beruflich ausgerichtete Studiengänge angeboten, die zum Grad als Bachelor führen und mit dem vorstehend bestehenden Hochschulunterricht mit kurzer Dauer vergleichbar sind.

Da Hochschulen im akademischen Unterricht nur Studiengänge im Rahmen einer Assoziation mit einer Universität anbieten können, wird der Unterschied zwischen dem Hochschulunterricht mit langer Dauer und dem Universitätsunterricht weniger deutlich, ohne dass er jedoch verschwindet.

Sowohl hinsichtlich der Einrichtung und ihres Auftrags als auch hinsichtlich des Unterrichtsangebots und der Unterrichtsbefugnis erhält das angefochtene Dekret einen Unterschied zwischen dem Hochschulunterricht und dem Universitätsunterricht aufrecht. Somit verletzt das Dekret nicht die durch den föderalen Gesetzgeber festgelegten Stufen des Hochschulwesens.

B.9.2. Da ein Bachelor-Diplom an einer Hochschule nach mindestens drei Jahren und ein Master-Diplom nach mindestens vier Jahren erworben werden kann, entspricht das Dekret ebenfalls dem föderalen Rahmen, wonach der Hochschulunterricht mit kurzer Dauer mindestens zwei Jahre umfasst und für einen Studiengang mit langer Dauer eine Minstdauer von vier Jahren vorgesehen ist. Die Gemeinschaften können jedoch höhere Anforderungen stellen und die Untereinteilung der Stufen ändern.

B.9.3. In der durch das Dekret vom 4. April 2003 eingeführten Struktur bieten die Universitäten Studiengänge an, die zum Grad als Bachelor und zum Grad als Master führen. Die Master-Studiengänge, die zu einem nach einer Studiendauer von mindestens vier Jahren verliehenen Abschlussdiplom führen, erfüllen die Anforderungen hinsichtlich der minimalen Studiendauer, so wie sie durch den föderalen Gesetzgeber festgelegt wurden.

B.9.4. Die akademisch ausgerichteten Bachelor-Studiengänge dienen gemäß Artikel 12 § 3 hauptsächlich dazu, den Übergang zu einem Master-Studiengang, und zusätzlich, den Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Insofern die Bachelor-Studiengänge zum Übergang zu einem Master-Studiengang dienen, so wie die im alten Modell bestehenden Kandidaturen, haben sie nicht die Einführung einer zusätzlichen Stufe des Hochschulwesens und auch nicht die Verleihung von Abschlussdiplomen zur Folge und entsprechen sie der föderalen Gesetzgebung.

B.9.5. Insofern die Bachelor-Studiengänge auch dazu dienen, Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, führen die angefochtenen Bestimmungen jedoch dazu, dass abschließende Universitätsdiplome nach Durchlaufen eines Studiengangs verliehen werden, die kürzer ist als die durch den föderalen Gesetzgeber festgelegte Minstdauer von vier Jahren. Indem sie somit eine zusätzliche Stufe des Universitätsunterrichts mit kurzer Dauer einführen, tun sie der durch Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Zuständigkeit Abbruch.

Die Gemeinschaft kann eine solche Regelung nur annehmen, wenn die durch den föderalen Gesetzgeber festgelegten Mindestbedingungen für das Erwerben von Universitätsdiplomen angepasst werden.

B.9.6. Der erste Klagegrund ist in dem in B.9.5 angeführten Maße begründet. Folglich sind in Artikel 12 § 3 Absatz 2 des Dekrets vom 4. April 2003 der Wortteil 'Haupt' im Wort 'Hauptziel' sowie die Wörter 'und als zusätzliches Ziel: der Zugang zum Arbeitsmarkt' für nichtig zu erklären.

B.10. Insofern der Klagegrund ebenfalls aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, führt er nicht zu einer anderen Schlussfolgerung ».

B.8.2. Da die klagenden Parteien nicht anführen, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstießen, sondern ohne irgendeine inhaltliche Ergänzung ihren ersten Klagegrund wiederholen, so wie er in der Rechtssache, die zum Urteil Nr. 44/2005 geführt hat, dargelegt wurde, ist der zweite Teil des ersten Klagegrunds aus den im Urteil Nr. 44/2005 angeführten Gründen abzuweisen.

B.9. Der erste Klagegrund wird insgesamt abgewiesen.

In Bezug auf die anderen Klagegründe

B.10. Der zweite Klagegrund ist gegen die Artikel V.2, V.10, V.17 und V.28 gerichtet und aus einem Verstoß gegen die Artikel 24 und 127 § 1 der Verfassung abgeleitet.

B.11. Das Strukturdekret enthielt bereits einen Abschnitt « Akkreditierung, Programmierung und Eintragung von Studiengängen » (Artikel 56 bis 64 des obengenannten Dekrets). Dieser Abschnitt des Strukturdekrets wurde durch den Entwurf des Ergänzungsdekrets an verschiedenen Stellen angepasst. Aus Gründen der Gesetzgebungstechnik, insbesondere zur besseren Verständlichkeit, entschied sich der Dekretgeber während der parlamentarischen Bearbeitung dafür, durch einen Abänderungsantrag « einen Änderungsartikel in den Dekretentwurf aufzunehmen, mit dem die Gesamtheit des betreffenden Abschnitts des Strukturdekrets übernommen wird ». Dabei wurde festgestellt, dass die Rubrik « Akkreditierung, Programmierung und Eintragung von Studiengängen » *de facto* ein bedeutendes, zusammenhängendes pädagogisches Element darstellt (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-

2004, Nr. 1960/2, S. 17). Folglich wurden die Artikel 56 bis 64 des Strukturdekrets integral durch Artikel V.10 des Ergänzungsdekrets ersetzt.

Im Übrigen sei daran erinnert, dass der Hof im Urteil Nr. 44/2005 erkannt hat, dass der vierte Klagegrund infolge dieses integralen Ersatzes gegenstandslos war, die Parteien aber ihr Interesse an der Nichtigkeitsklärung der Artikel 56 bis 62 des Strukturdekrets erst endgültig verlieren würden, wenn die gegen das Ergänzungsdekret eingereichte Klage zurückgewiesen werden würde. Der Hof schlussfolgerte, dass in diesem Fall die Nichtigkeitsklage gegen die Artikel 56 bis 62 des Dekrets vom 4. April 2003 aus dem Geschäftsverzeichnis zu streichen wäre. Sollte der Klage jedoch stattgegeben werden, so müsste der gegen die Artikel 56 bis 62 des Dekrets vom 4. April 2003 gerichtete Klagegrund geprüft werden.

Der neue Artikel V.2 des Ergänzungsdekrets ändert Artikel 9 des Strukturdekrets ab und enthält die institutionellen Bestimmungen über die Anerkennungskommission und das Akkreditierungsorgan.

B.12. Nach Auffassung des Dekretgebers müssen die Einführung einer Bachelor- und Masterstruktur im Hochschulwesen mit einem Akkreditierungssystem einhergehen. Die Akkreditierung bedeutet, dass ein Studiengang bestimmte Qualitätsmaßstäbe erfüllt. Angesichts der Internationalisierung des Hochschulwesens, angesichts der Erklärung von Bologna vom 19. Juni 1999, in der die für das Unterrichtswesen zuständigen europäischen Minister sich verpflichtet haben, einen integrierten Hochschulraum anzustreben und angesichts der Vorreiterrolle, die Flandern auf diesem Gebiet unter Berücksichtigung der international anerkannten Qualität seines Bildungswesens spielen möchte, war der Dekretgeber der Auffassung, dass eine Akkreditierung in Flandern nur mit einer internationalen Perspektive sinnvoll sei (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1571/1, SS. 5-8 und 16-22). Durch das Dekret vom 2. April 2004 hat der Dekretgeber dem Vertrag zwischen dem Königreich der Niederlande und der Flämischen Gemeinschaft Belgiens über die Akkreditierung von Studiengängen im niederländischen und im flämischen Hochschulwesen zugestimmt, der am 3. September 2003 im Haag unterschrieben wurde (nachstehend « der Akkreditierungsvertrag »). Dieser Vertrag sieht die Schaffung der « Nederlands-Vlaamse Accreditatieorganisatie » (nachstehend N.V.A.O.) vor, die die Aufgabe hat, sowohl die niederländischen als auch die flämischen Studiengänge im Hochschulwesen zu akkreditieren oder gegebenenfalls einer Prüfung

neuer Studiengänge zu unterziehen. Diese Organisation ist somit das in Artikel 9^{quater} des Strukturdekrets in der durch Artikel V.2 des Ergänzungsdekrets eingefügten Fassung vorgesehene Organ.

B.13.1. Die klagenden Parteien vertreten zunächst die Auffassung, der Dekretgeber dürfe seine Zuständigkeit im Bereich des Unterrichtswesens nicht einem externen Akkreditierungsorgan übertragen, da dies eine zu umfassende Abtretung von Befugnissen darstelle. Dadurch werde gegen das Legalitätsprinzip in Unterrichtsfragen, das durch die Artikel 24 § 5 und 127 § 1 der Verfassung gewährleistet werde, verstoßen.

B.13.2. Nach Darlegung der Flämischen Regierung sei der Klagegrund unzulässig, da die Zuständigkeitsübertragung an die N.V.A.O. sich nicht unmittelbar aus dem Strukturdekret in der durch das Ergänzungsdekret abgeänderten Fassung ergebe, so dass der Klagegrund sich im Wesentlichen auf den Akkreditierungsvertrag beziehe.

Im Übrigen erkennt die Flämische Regierung kein unmittelbares Interesse der Parteien am Klagegrund, insofern sie durch eine etwaige Nichtigerklärung keine günstigere Regelung erreichen könnten. Die Akkreditierung erfülle nämlich den gleichen Zweck wie die frühere Qualitätssicherung, und die Obrigkeit müsse die Qualität des Unterrichts garantieren.

Zur Hauptsache müsse die N.V.A.O. nach Auffassung der Flämischen Regierung als eine internationale Organisation angesehen werden, so dass die Zuständigkeitsübertragung auf Artikel 34 der Verfassung beruhe und die Grundsätze von Artikel 24 § 5 der Verfassung nicht anwendbar seien.

B.13.3. Artikel 56 § 1 des Strukturdekrets in der durch Artikel V.10 des Ergänzungsdekrets abgeänderten Fassung führt die Akkreditierung beziehungsweise Anerkennung als neuer Studiengang als eine Grundbedingung für die Verleihung der Grade als Bachelor oder Master ein. Artikel 9^{quater} des Strukturdekrets besagt in der durch Artikel V.2 des Ergänzungsdekrets eingefügten Fassung, dass in einem internationalen Vertrag das Organ bestimmt wird, das die Akkreditierung erteilt und die Prüfung neuer Studiengänge vornimmt. Die Übertragung der Befugnis für die Akkreditierung beziehungsweise Anerkennung neuer Studiengänge ergibt sich

somit tatsächlich aus dem Strukturdekret in der durch das Ergänzungsdekret abgeänderten Fassung, so dass die Einrede der Flämischen Regierung unbegründet ist.

B.14.1. Artikel 24 § 5 der Verfassung besagt:

« Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft wird durch Gesetz oder Dekret geregelt ».

Diese Bestimmung drückt den Willen des Verfassungsgebers aus, es dem zuständigen Gesetzgeber vorzubehalten, eine Regelung bezüglich der wesentlichen Aspekte des Unterrichtswesens hinsichtlich der Organisation, der Anerkennung oder der Bezuschussung festzulegen, verbietet es jedoch nicht, dass unter bestimmten Bedingungen anderen Obrigkeiten Zuständigkeiten erteilt werden.

B.14.2. Aus Artikel 24 § 5 der Verfassung ergibt sich nicht, dass der Dekretgeber nur der Gemeinschaftsregierung Zuständigkeiten erteilen könnte. Er kann auch andere Obrigkeiten mit Ausführungsaufgaben betrauen oder ihnen eine Entscheidungsbefugnis erteilen, unter der Bedingung, dass er dabei die ihm erteilte verfassungsmäßige Zuständigkeit nicht überschreitet oder missachtet.

B.14.3. Artikel 24 § 5 der Verfassung erfordert es, dass diese erteilten Befugnisse sich nur auf die Ausführung der durch den Dekretgeber selbst festgelegten Grundsätze bezieht. Somit kann eine Gemeinschaftsregierung oder eine andere Obrigkeit weder die Ungenauigkeit dieser Grundsätze ausgleichen noch unzureichend detaillierte politische Entscheidungen klarstellen.

B.15.1. Die Hochschuleinrichtungen können nur die Grade als Bachelor und Master verleihen, nachdem ein Student erfolgreich einen Studiengang abgeschlossen hat, der als neuer Studiengang entweder akkreditiert oder anerkannt wurde, oder in den Genuss einer zeitweiligen Anerkennung gelangt (Artikel 56 § 1 des Strukturdekrets).

In den Vorarbeiten wurde die Akkreditierung beschrieben als

« die Verleihung eines Gütezeichens für einen Studiengang durch ein unabhängiges und sachkundiges Organ - das Akkreditierungsorgan. Dies beinhaltet, dass dieses Organ die

Grundqualität des betreffenden Studiengangs anerkennt » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1571/1, S. 48).

« Dieses Gütezeichen gewährleistet, dass die Studenten darauf vertrauen können, dass ein akkreditierter Studiengang sie tatsächlich mit den Kenntnissen, dem Verständnis, den Fertigkeiten und Qualifikationen ausstattet, die mit einem international anerkannten Grad als Bachelor oder Master verbunden sind. Auch für Arbeitgeber ist dieses Gütezeichen eine Garantie, dass der betreffende Studiengang dem internationalen Standard entspricht und dass die Absolventen dieses Studiengangs die Kenntnisse, das Verständnis und die Fertigkeiten erworben haben, die als Zielsetzungen und Qualifikationsziele des Studiengangs durch die Universität und Hochschule schriftlich festgelegt wurden. Die Akkreditierung soll zu zuverlässigen und aussagekräftigen Qualitätsurteilen durch ein externes und unabhängiges Organ führen » (ebenda, S. 16).

Die Akkreditierung und die Anerkennung als neuer Studiengang gehören folglich zu den wesentlichen Aspekten des Unterrichts, die aufgrund von Artikel 24 § 5 der Verfassung durch Gesetz oder Dekret geregelt werden müssen.

B.15.2. Die Akkreditierung beruht außerdem auf den bestehenden Systemen der Qualitätssicherung in den Hochschulen und Universitäten. Artikel 57 § 2 des Strukturdekrets besagt in der durch Artikel V.10 des Ergänzungsdekrets eingefügten Fassung, dass die Akkreditierungsakte in jedem Fall eine veröffentlichte externe Beurteilung des Studiengangs enthält. Diese erfolgt auf der Grundlage eines Protokolls der Qualitätssicherung, das je nach Fall durch den « Vlaamse Hogescholenraad » und den « Vlaamse Interuniversitaire Raad » festgelegt wird (Artikel 93 des Strukturdekrets in der durch Artikel V.20 des Ergänzungsdekrets abgeänderten Fassung). Auch in den Vorarbeiten wurde dieser Aspekt hervorgehoben:

« Die Akkreditierung sieht eine Prüfung durch ein unabhängiges Organ vor, wie es in immer mehr Ländern üblich ist. Dieses Organ muss ein abschließendes Urteil über die Grundqualität eines Studiengangs abgeben. Das System der Qualitätssicherung bleibt in Händen der Einrichtungen, was beinhaltet, dass der VLIR und/oder VLHORA die externen Besuche koordinieren. Diese Koordinierung betrifft in jedem Fall die Entwicklung und die Erstellung eines Protokolls der Qualitätssicherung, das durch die Besuchskommissionen einzuhalten ist. [...]

Das abschließende Urteil obliegt jedoch dem Akkreditierungsorgan und wird unabhängig sowohl von den Einrichtungen als auch von der Obrigkeit gefällt. [...]

Das Akkreditierungsorgan wiederholt nicht mehr die Besuche und überlässt das abschließende Qualitätsurteil ebenfalls nicht denjenigen, die den Besuch durchgeführt haben. Die Besuchskommission muss in ihrem Bericht jedoch nachweisen, unter anderem unter Hinweis auf den Bericht der Selbstbewertung der Einrichtung, die den Studiengang anbietet, dass der Studiengang die festgelegten Bildungsniveaus für einen beruflich ausgerichteten

beziehungsweise akademischen Bachelor oder Master erreicht. Sie erteilt ebenfalls eine Beurteilung nach Qualitätsrubriken. Gewissermaßen kann man die Akkreditierung dann als eine Form der Meta-Evaluierung betrachten. Das Akkreditierungsorgan überprüft die Besuchsergebnisse, und die Akkreditierungsentscheidung beruht auf dem im Besuchsbericht angeführten Beurteilungen nach Qualitätsrubriken.

Die Akkreditierung führt zu mehr Transparenz, da die Akkreditierung den Besuchsprozess durch ein ausdrückliches Gesamturteil abschließt. Dies drückt einen deutlichen Unterschied zwischen Studiengängen aus, die die Qualitätsmaßstäbe erfüllen, und denjenigen, die sie nicht erfüllen. Außerdem gewährleistet der Akkreditierungsprozess eine klare Untermauerung des Gesamturteils auf der Grundlage der vorher festgelegten Qualitätsanforderungen.

Das abschließende Urteil äußert sich nicht zu Einstufungen nach Qualität. Dies geschieht jedoch durch die Besuchskommission, die in ihrem Bericht eine Bewertung nach Qualitätsrubriken erteilt.

Im Vergleich zur heutigen Situation bietet die Akkreditierung einen Mehrwert durch eine größere Einheitlichkeit des Qualitätsurteils und dessen unabhängigere Positionierung. Die Verbesserungsfunktion des Systems der Qualitätssicherung wird hierdurch nicht gefährdet. Im Gegenteil, die Einführung der Akkreditierung soll hierzu einen zusätzlichen Impuls liefern, während ebenfalls die Rechtfertigungsfunktion - die dem Akkreditierungsprozess eigen ist - verstärkt wird » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament 2002-2003, Nr. 1571/1, S. 17).

B.15.3. Gemäß Artikel 58 § 1 des Strukturdekrets in der durch Artikel V.10 des Ergänzungsdekrets abgeänderten Fassung hängt die Akkreditierung eines Studiengangs davon ab, ob genügend generische Qualitätsgarantien in Bezug auf den Unterrichtsinhalt, das Unterrichtsprogramm, das Ergebnis des Unterrichts, die materielle Ausstattung, die Qualität des Personals, die Organisation, die interne Qualitätssicherung und die bei der Selbstbeurteilung angewandten Methoden vorhanden sind. Das Vorhandensein dieser minimalen generischen Qualitätsgarantien gewährleistet, dass die Einrichtungen einen solchen Unterricht erteilen, dass der Student beim Abschluss des Studiengangs eine Reihe von Kompetenzen beherrscht, die entsprechend einem beruflich ausgerichteten Bachelor-Studiengang, einem akademisch ausgerichteten Bachelor-Studiengang oder einem Master-Studiengang differenziert sind (Artikel 58 § 2 des obengenannten Dekrets).

Die Akkreditierung wird erteilt, wenn das Akkreditierungsorgan auf der Grundlage der veröffentlichten externen Beurteilung vernünftigerweise die Schlussfolgerung glauben ziehen zu können, dass ausreichende generische Qualitätsgarantien vorliegen (Artikel 59 § 1 des Strukturdekrets in der durch Artikel V.10 des Ergänzungsdekrets ersetzten Fassung). Auch in Bezug auf die Anerkennung neuer Studiengänge dient die Prüfung neuer Studiengänge dazu, zu beurteilen, ob der vorgeschlagene neue Studiengang das Erfordernis ausreichender generischen

Qualitätsgarantien erfüllen kann (Artikel 62 § 7 Absatz 2 des Strukturdekrets in der durch Artikel V.10 des Ergänzungsdekrets ersetzten Fassung). Das Akkreditierungsorgan urteilt auch hier nach der Vernunft (ebenda).

Gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 2 des Akkreditierungsvertrages wird die Akkreditierungsorganisation ermächtigt, einen Beurteilungsrahmen beziehungsweise einen Prüfungsrahmen für die Akkreditierung beziehungsweise die Prüfung neuer Studiengänge zu entwickeln. Anhand dieser Rahmen wird das Bestehen ausreichender generischer Qualitätsgarantien im Sinne des Dekrets geprüft. Die Flämische Regierung muss diese Rahmen bestätigen, bevor sie in der Flämischen Gemeinschaft zur Anwendung gelangen. Während der parlamentarischen Erörterung des Dekrets zur Billigung des Akkreditierungsvertrags wurde erklärt, « die Beurteilungs- und Prüfungsrahmen müssen innerhalb einer sehr strikten Dekretssystematik erarbeitet werden (die generischen Qualitätsgarantien, die in Artikel 58 des Strukturdekrets vom 4. April 2003 beschrieben sind), und das Exequatur wird von der Regierung auf der Grundlage einer Prüfung der Beurteilungs- und Prüfungsrahmen anhand dieser sorgfältig ausgearbeiteten Systematik erteilt » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 2161/1, S. 5).

Aus den vorstehenden Erwägungen ist zu urteilen, dass die Akkreditierung beziehungsweise Prüfung neuer Studiengänge nur erteilt werden kann auf der Grundlage generischer Qualitätsanforderungen, die der Dekretgeber selbst festgelegt hat, und dass die Bestätigung der im Akkreditierungsvertrag vorgesehenen Akkreditierungsrahmen durch die Flämische Regierung keine neuen politischen Entscheidungen beinhalten darf. Der Hof stellt im Übrigen fest, dass aus dem « Akkreditierungsrahmen für bestehende Studiengänge des Hochschulwesens in Flandern », so wie er von der N.V.A.O am 14. Februar 2005 festgelegt wurde, in der Tat hervorgeht, dass der obenerwähnte Akkreditierungsrahmen weitgehend den generischen Qualitätsgarantien entspricht, die im Strukturdekret beschrieben sind (N.V.A.O.-Akkreditierungsrahmen für bestehende Studiengänge des Hochschulwesens in Flandern, S. 23).

B.15.4. Artikel V.2 des Ergänzungsdekrets legt die Arbeitsweise des Akkreditierungsorgans fest.

Artikel 9*quinquies* des Strukturdekrets in der durch Artikel V.2 des Ergänzungsdekrets eingefügten Fassung beauftragt das Akkreditierungsorgan, die Verwaltungsgrundsätze festzulegen, die einerseits auf das Zustandekommen und die Ausführung der Entscheidungen und Vorschriften über Hochschuleinrichtungen in der Flämischen Gemeinschaft Anwendung finden und andererseits die Arbeitsweise des Akkreditierungsorgans bei Fragen, Beschwerden oder Anmerkungen durch Hochschuleinrichtungen oder andere juristische oder natürliche Personen festlegen. Es müssen zumindest die Grundsätze enthalten sein in Bezug auf die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die Sorgfalt und Vernunft, die ausdrückliche Begründung, die Öffentlichkeit und Rechtssicherheit sowie insbesondere die Weise, auf die regelwidrige Entscheidungen und Vorschriften zurückgezogen werden können. Außerdem müssen die Vorschriften der « gemeinschaftlichen Grundlage » der bei den Vertragsparteien bestehenden Verwaltungsgrundsätze entsprechen. Die Vorschriften müssen durch Dekret bestätigt werden (Artikel 9*quinquies* letzter Absatz des Strukturdekrets).

Verfahrensvorschriften und Akkreditierungsentscheidungen müssen vollständig beziehungsweise auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden (Artikel 9*sexies* des Strukturdekrets). Die Akkreditierungsentscheidungen und -berichte werden vollständig auf der Website des Akkreditierungsorgans veröffentlicht.

Das Akkreditierungsorgan erstattet jährlich dem Flämischen Parlament Bericht über seine Tätigkeiten (Artikel 9*octies* des Strukturdekrets).

B.15.5. Das Strukturdekret in der durch das Ergänzungsdekret abgeänderten Fassung legt das Verfahren zur Beantragung und zur Erteilung der Akkreditierung eines bestehenden Studiengangs beziehungsweise der Anerkennung eines neuen Studiengangs im Einzelnen fest.

Die Akkreditierung muss von der Leitung der Einrichtung beantragt werden (Artikel 57 § 1 des Strukturdekrets), innerhalb bestimmter Fristen (Artikel 57 § 2 des Strukturdekrets), auf der Grundlage einer Akte, deren Form und Inhalt durch das Akkreditierungsorgan festgelegt werden und die in jedem Fall eine veröffentlichte externe Beurteilung des Studiengangs beinhaltet (Artikel 57*bis* des Strukturdekrets). Wenn die Akte die auferlegten Anforderungen nicht erfüllt, muss das Akkreditierungsorgan der Leitung der Einrichtung die Möglichkeit bieten, die Akte zu ergänzen oder zusammenzustellen (Artikel 57*bis* § 1 Absatz 2 des Strukturdekrets). Das

Akkreditierungsorgan muss einen Akkreditierungsbericht erstellen, der als Begründung der Akkreditierungsentscheidung dient. Dieser Bericht wird der Leitung der Einrichtung vorab zugestellt; diese muss die Möglichkeit haben, Beschwerden und Anmerkungen vorzubringen (Artikel 59 des Strukturdekrets). Artikel 59*bis* des Strukturdekrets sieht ein besonderes Verfahren für den Fall vor, dass das Akkreditierungsorgan der Auffassung ist, die veröffentlichte externe Beurteilung sei nicht sorgfältig genug durchgeführt worden, und sieht die Möglichkeit vor, diesem Mangel abzuhelpen. Das Akkreditierungsorgan muss innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Eingang des Antrags auf Akkreditierung eine Entscheidung treffen; geschieht dies nicht, so wird die Gültigkeitsdauer der laufenden Akkreditierung oder der Anerkennung als neuer Studiengang bis zum Ende des akademischen Jahres verlängert, in dem die Akkreditierungsentscheidung letztendlich getroffen wird (Artikel 60 des Strukturdekrets).

Ein neuer Studiengang muss durch die Flämische Regierung auf Antrag der Leitung der Einrichtung anerkannt werden auf der Grundlage einer Akte, deren Inhalt in einem Dekret beschrieben ist (Artikel 61 § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Strukturdekrets). Der Antrag muss zunächst an die Anerkennungskommission gerichtet werden, die über die « Makro-Sachdienlichkeit » eines Studiengangs auf der Grundlage der in Artikel 62 § 3 festgelegten Kriterien urteilt. Fällt das diesbezügliche Urteil befürwortend aus, so beantragt die Leitung der Einrichtung die Prüfung neuer Studiengänge bei dem Akkreditierungsorgan, das anhand von Vorschriften die Form und den Inhalt der Akte festlegen muss, die dem Antrag beizufügen ist (Artikel 62 § 6 des obengenannten Dekrets). Auch hier muss der Leitung der Einrichtung die Möglichkeit geboten werden, ein etwaiges Versäumnis nachzuholen (Artikel 62 § 6 letzter Absatz desselben Dekrets). Das Akkreditierungsorgan entscheidet innerhalb einer Frist von vier Monaten und hält seine Feststellungen in einem Prüfungsbericht fest (Artikel 62 § 7 des Strukturdekrets), der vorher der Leitung der Einrichtung zugestellt werden muss; diese erhält die Möglichkeit, Beschwerden und Anmerkungen vorzubringen (Artikel 62 § 7 letzter Absatz des Strukturdekrets). Fällt das Urteil der Anerkennungskommission ablehnend oder verspätet aus, so kann die Flämische Regierung über die Makro-Sachdienlichkeit urteilen (Artikel 62 § 4 des Strukturdekrets). Abschließend entscheidet die Flämische Regierung darüber, ob ein neuer Studiengang anerkannt wird oder nicht (Artikel 62 § 8 des Strukturdekrets).

B.15.6. Schließlich wird im Dekret ausdrücklich festgelegt, welcher Rechtsschutz gegen Handlungen des Akkreditierungsorgans vorgesehen ist. Im Fall einer ablehnenden Akkreditierungsentscheidung gibt es zwei Möglichkeiten.

Wenn die Leitung der Einrichtung die ablehnende Akkreditierungsentscheidung annimmt, kann gemäß den Artikeln 60*bis* und 60*ter* des Strukturdekrets auf der Grundlage des von der Einrichtung eingereichten Verbesserungsplans eine zeitweilige Anerkennung durch die Flämische Regierung gewährt werden. Diese Anerkennung gilt für eine Dauer von einem bis zu maximal drei Jahren. Die Flämische Regierung urteilt auf der Grundlage des Verbesserungsplans und prüft, ob die vorgeschlagenen Verbesserungen geeignet sind, damit der Studiengang bei dessen Verwirklichung die Prüfung hinsichtlich des Bestehens ausreichender generischer Qualitätsgarantien erfolgreich bestehen kann. Bevor die Flämische Regierung entscheidet, holt sie die Stellungnahme der Anerkennungskommission ein. Die Akkreditierung eines Studiengangs, für den eine zeitweilige Anerkennung erteilt wurde, erfolgt auf der Grundlage eines verkürzten Verfahrens.

Wenn die Leitung der Einrichtung die ablehnende Akkreditierungsentscheidung nicht annimmt, kann jeder Betroffene bei der Flämischen Regierung einen organisierten Widerspruch gegen die ablehnende Akkreditierungsentscheidung einlegen (Artikel 60*quater* des Strukturdekrets). Die Flämische Regierung besitzt eine Annullierungsbefugnis, woraufhin die Angelegenheit an das Akkreditierungsorgan zurückverwiesen wird, das unter Berücksichtigung der Begründung der Annullierung erneut beraten muss (Artikel 60*quater* und 60*quinquies* des Strukturdekrets). Wenn der Widerspruch durch die Leitung der Einrichtung eingereicht wird, erhält der Studiengang von Rechts wegen eine zeitweilige Anerkennung (Artikel 60*quinquies* des Strukturdekrets).

Diese zeitweilige Anerkennung von Rechts wegen wird im Übrigen auch erteilt, wenn eine gerichtliche Klage durch die Leitung der Einrichtung gegen die und/oder den Beschluss der Flämischen Regierung, die angefochtene Akkreditierungsentscheidung nicht zu annullieren, eingereicht wurde und anhängig ist (Artikel 60*quinquies* § 1 Nr. 2 des Strukturdekrets).

Das Widerspruchsverfahren bei der Flämischen Regierung, das gegen ablehnende Akkreditierungsentscheidungen möglich ist und in Artikel 60*quater* des Strukturdekrets

beschrieben ist, findet ebenfalls Anwendung auf ausführbare Verfahrensvorschriften des Akkreditierungsorgans im Sinne von Artikel 9*sexies* desselben Dekrets (Artikel 9*sexies* § 2). Das gleiche Widerspruchsverfahren gilt für die Nichtanerkennung eines Bewertungsorgans im Sinne von Artikel 57*bis* § 2 Absatz 3 Nr. 3 (Artikel 57*bis* § 3 des Strukturdekrets).

Das in Artikel 60*quater* des Strukturdekrets festgelegte Verfahren gilt auch, wenn eine ausländische Akkreditierung nicht als gleichwertig anerkannt wird (Artikel 60*sexies* des Strukturdekrets).

Gegen die über einen Widerspruch von der Flämischen Regierung getroffenen Entscheidungen kann Klage beim Staatsrat eingereicht werden.

B.16. Die vorstehenden Erwägungen führen insgesamt zu der Feststellung, dass der Dekretgeber die objektiven Kriterien, auf deren Grundlage die Akkreditierung beziehungsweise die Anerkennung als neuer Studiengang erfolgen muss, in einem Dekret in Form von generischen Qualitätsgarantien festgelegt hat. Die im Akkreditierungsvertrag vorgesehenen Beurteilungs- und Prüfungsrahmen, die das Akkreditierungsorgan aufstellen muss, können nicht mehr sein als eine operationelle Umsetzung dieser durch ein Dekret festgelegten generischen Qualitätsgarantien, und sie unterliegen diesen, so dass sie diese nicht inhaltlich ändern können. Die Akkreditierung stützt sich ferner auf die bestehenden Systeme der Qualitätssicherung, die von den Hochschulen und Universitäten verpflichtend angewandt werden müssen und mit denen das Protokoll der Qualitätssicherung durch den « Vlaamse Hogescholenraad » oder den « Vlaamse Interuniversitaire Raad » je nach Fall festgelegt wird. Die Arbeitsweise des Akkreditierungsorgans ist in einem Dekret festgelegt, und die in Artikel 9*quinqies* des Strukturdekrets festgelegten Vorschriften müssen durch den Dekretgeber bestätigt werden. Das zum Erhalt der Akkreditierung beziehungsweise Anerkennung als neuer Studiengang zu durchlaufende Verfahren ist bis in die Einzelheiten festgelegt. Auch der Rechtsschutz gegen Handlungen des Akkreditierungsorgans ist ausgearbeitet worden.

Somit ist die Befugnis des Akkreditierungsorgans beschränkt durch die Richtlinien, die der Dekretgeber festgelegt hat, und ist der Beurteilungsspielraum des Akkreditierungsorgans abgegrenzt.

Ohne dass zur Beschaffenheit und zum Status der N.V.A.O. Stellung zu nehmen ist, stellt der Hof fest, dass nicht gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung verstoßen wurde, indem dieser Organisation die Befugnis zur Erteilung von Akkreditierungen und zur Prüfung neuer Studiengänge erteilt und ihr diesbezüglich eine Beurteilungsbefugnis verliehen wurde. Der Dekretgeber hat in ausreichendem Maße den Rahmen abgesteckt, in dem die N.V.A.O. auftreten muss, und überlässt ihr diesbezüglich keine übermäßige Freiheit. Folglich hat er die wesentlichen Grundsätze, die eingehalten werden müssen, festgelegt.

Dieser Teil des Klagegrunds ist nicht annehmbar.

B.17. Die klagenden Parteien führen anschließend an, die generischen Qualitätsgarantien, die ihres Erachtens mit den Qualifikationszielen vergleichbar seien, seien zu ungenau und nicht klar definiert und erlaubten es dem Akkreditierungsorgan, eine persönliche Einschätzung vorzunehmen, die nicht mehr anhand des Willens des Dekretgebers geprüft werden könne. Die generischen Qualitätsgarantien würden ihres Erachtens außerdem nur einem bestimmten Verständnis des Lehrplans entsprechen und von einer engen, funktionalistischen Vorstellung des Menschen in seiner Entwicklung, seiner Ausbildung und seiner Stellung in der Gesellschaft im Anschluss an die Beendigung seiner Ausbildung ausgehen. Die N.V.A.O. prüfe also in Wirklichkeit, ob ein Studiengang einem bestimmten inhaltlich-pädagogischen Modell entspreche. Durch die Auferlegung eines solchen einzigen inhaltlichen Modells verletze die Obrigkeit die Vielfalt der Formen, die Bestandteil der Unterrichtsfreiheit sei. Somit werde gegen Artikel 24 §§ 1, 3 und 4 der Verfassung verstoßen, da die Obrigkeit im Wesentlichen unter der Maske generischer Qualitätsgarantien die gesamte Form und den gesamten Inhalt der Studiengänge im Hochschulwesen festlege.

B.18.1. Artikel 24 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre ».

Artikel 24 § 3 Absatz 1 und § 4 der Verfassung bestimmt:

« § 3. Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht.

[...]

§ 4. Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepasste Behandlung rechtfertigen ».

B.18.2. Die somit durch Artikel 24 § 1 der Verfassung garantierte Unterrichtsfreiheit gewährleistet das Recht auf Einrichtung - und damit auf die Wahl - von Schulen, die gegebenenfalls mit einer bestimmten konfessionellen oder nichtkonfessionellen Weltanschauung verbunden sind. Sie beinhaltet für Privatpersonen ebenfalls die Möglichkeit, - ohne vorherige Zustimmung und vorbehaltlich der Beachtung der Grundrechte und -freiheiten - nach eigenem Ermessen Unterricht einzurichten und erteilen zu lassen, sowohl hinsichtlich der Form als auch hinsichtlich des Inhaltes, beispielsweise durch die Einrichtung von Schulen, deren eigene Merkmale in bestimmten pädagogischen oder unterrichtswissenschaftlichen Auffassungen liegen.

Die vorstehend definierte Unterrichtsfreiheit beinhaltet, wenn sie nicht bloß theoretischer Art sein soll, dass die Organisationsträger, die nicht unmittelbar von der Gemeinschaft abhängen, unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf Subventionen der Gemeinschaft erheben können.

Das Recht auf Subventionen ist einerseits begrenzt durch die Möglichkeit der Gemeinschaft, die Erteilung von Subventionen von Erfordernissen allgemeinen Interesses abhängig zu machen, wie unter anderem diejenige der Erteilung eines ordnungsgemäßen Unterrichts, und andererseits durch die Notwendigkeit, die verfügbaren finanziellen Mitteln auf die einzelnen Aufgaben der Gemeinschaft zu verteilen.

Die Unterrichtsfreiheit unterliegt somit Grenzen und verhindert nicht, dass der zuständige Gesetzgeber im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität und der Gleichwertigkeit des mit

öffentlichen Mitteln erteilten Unterrichts Maßnahmen ergreift, die allgemein auf die Unterrichtsanstalten Anwendung finden, ungeachtet der Beschaffenheit des von ihnen erteilten Unterrichts.

Die Entscheidung darüber, ob diese Maßnahmen wünschenswert sind, und deren Auswahl obliegen dem zuständigen Gesetzgeber, im vorliegenden Fall dem Dekretgeber, der unter Anwendung von Artikel 24 § 5 der Verfassung die Organisation, die Anerkennung und die Bezuschussung des Unterrichtswesens regeln muss und hierfür die politische Verantwortung trägt.

B.18.3. Es obliegt dem Hof nicht zu beurteilen, ob die angefochtenen generischen Qualitätsgarantien sachdienlich oder wünschenswert sind. Es obliegt dem Hof jedoch, in Anbetracht der durch die klagenden Parteien vorgetragenen Kritik zu prüfen, ob die generischen Qualitätsgarantien, die ein Studiengang erfüllen muss, um akkreditiert beziehungsweise als neuer Studiengang anerkannt zu werden, nicht die inhaltlich-pädagogische Freiheit, die Bestandteil der Unterrichtsfreiheit ist, so wie sie durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistet wird, verletzen oder ob sie unverhältnismäßig sind, indem sie weitergehen, als notwendig ist zur Verwirklichung der angestrebten Zielsetzung, nämlich die Gewährleistung der Unterrichtsqualität, die eine Einrichtung bieten muss, um international anerkannte Bachelor- und Masterdiplome ausstellen zu können, und im Rahmen dieser Qualitätssicherung zu vergleichbaren Kriterien und Methodologien auf internationaler Ebene zu gelangen (siehe diesbezüglich *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1571/1, SS. 5-8 und 16-17).

B.19.1. Die generischen Qualitätsgarantien im Sinne von Artikel 58 § 1 des Strukturdekrets in der durch Artikel V.10 des Ergänzungsdekrets ersetzten Fassung betreffen folgende Aspekte: den Unterrichtsinhalt, das Unterrichtsverfahren, das Ergebnis des Unterrichts, die materielle Ausstattung, die Qualität des Personals, die Organisation, die interne Qualitätssicherung und die bei der Selbstbeurteilung angewandten Methoden. Einige dieser Aspekte wurden durch den Dekretgeber selbst allgemein beschreiben. Somit umfasst der Unterrichtsinhalt in jedem Fall die Art und das Niveau des Unterrichts, einen ausreichenden Zusammenhang mit dem Unterrichtsprogramm, die Studienbelastung und einen deutlichen Zusammenhang zwischen den Zielen und dem Inhalt des Bildungsprogramms. Das Unterrichtsverfahren weist in jedem Fall eine ausreichende Abstimmung zwischen der Gestaltung der Unterrichtsform und des Inhalts,

eine ausreichende Studienbegleitung sowie eine verständliche Beurteilung und Prüfung des Unterrichts auf. Mit dem Ergebnis des Unterrichts sind in jedem Fall eine ausreichende gesellschaftliche Relevanz der erreichten abschließenden Qualifikationen der Absolventen des Studiengangs und ein ausreichendes Ergebnis des Studiengangs gemeint. Die Methoden der Selbstbeurteilung müssen sich in jedem Fall auf die Möglichkeit beziehen, den Studiengang mit anderen Studiengängen und in einem internationalen Beurteilungsrahmen zu vergleichen.

Paragraph 2 des obengenannten Artikels 58 enthält den Zweck der generischen Qualitätsgarantien; sie müssen nämlich gewährleisten, dass die Einrichtungen einen Unterricht erteilen, der es ermöglicht, dass der Student zum Abschluss des Studiengangs eine Reihe von Kompetenzen beherrscht. Diese Kompetenzen sind differenziert, je nachdem, ob es sich um einen beruflich ausgerichteten Bachelor-Studiengang, einen akademisch ausgerichteten Bachelor-Studiengang oder einen Master-Studiengang handelt. Somit wird zwischen allgemeinen Kompetenzen, beruflich ausgerichteten Kompetenzen, berufsspezifischen Kompetenzen, wissenschaftlichen Kompetenzen und Kenntnissen unterschieden.

Artikel 59 § 1 des Strukturdekrets in der durch Artikel V.10 des Ergänzungsdekrets ersetzten Fassung besagt, dass das Akkreditierungsorgan vernünftig beurteilen muss, ob diese generischen Qualitätsgarantien vorliegen. Das Gleiche gilt für die Prüfung neuer Studiengänge (Artikel 62 § 7 Absatz 2 des Strukturdekrets).

B.19.2. In der Begründung hieß es bezüglich der generischen Qualitätsgarantien:

« Die Qualitätsüberwachung des vorliegenden Vorentwurfs erfolgt auf eine Weise, die sich grundlegend von der Systematik der Qualifikationsziele unterscheidet.

Qualifikationsziele sind Mindestziele (ein Minimum an Kenntnissen, Verständnis, Fertigkeiten und Haltungen), die nach Auffassung der Obrigkeit notwendig und erreichbar sind für eine bestimmte Schülerzahl (vgl. Artikel 4 § 1 des Dekrets vom 18. Juni 2002 über die Qualifikationsziele, die Entwicklungsziele und die spezifischen Qualifikationsziele im vollzeitigen Regel- und Sondersekundarunterricht).

Die Qualitätsüberwachung durch die Akkreditierung erfolgt hingegen auf der Grundlage einer Selbstbeurteilung und eines veröffentlichten Berichts einer externen Evaluierung. Die Qualitätsüberwachung erfolgt ferner durch die im Dekretentwurf vorgeschriebenen Formen der ständigen internen Qualitätssicherung und externen Qualitätssicherung durch Besuchskommissionen, die durch VLHORA und VLIR oder durch andere, durch das Akkreditierungsorgan anerkannte Bewertungsorgane koordiniert werden.

Die Qualitätsüberwachung ist im Hochschulunterricht somit eine Fortschrittsüberwachung (die bei der Akkreditierung beziehungsweise Prüfung neuer Studiengänge beginnt mit einer Prüfung der Rahmenbedingungen des Unterrichtsverfahrens) und keine Ergebnisüberwachung wie im Schulpflichtunterricht.

[...]

Der vorliegende Vorentwurf geht von einer ganz anderen Sichtweise aus. Die Erfassung der Qualität durch Akkreditierung beziehungsweise Prüfung neuer Studiengänge geschieht nicht auf Ebene des Studenten, sondern auf Ebene der Einrichtung. Die Einrichtung muss ausreichende Garantien für einen qualitätvollen Unterricht bieten. Diese generischen Bedingungen betreffen - in dem Text, der dem Staatsrat vorgelegt wurde - den Unterrichtsinhalt, das Unterrichtsverfahren und das Unterrichtsergebnis.

Das Vorhandensein dieser Garantien, dieser generischen Bedingungen muss das Akkreditierungsorgan prüfen. Die Qualitätsüberwachung nach der Phase der Akkreditierung (oder der Prüfung eines neuen Studiengangs) geschieht anhand der obenerwähnten Modelle der internen und externen Qualitätssicherung, die sich grundlegend von den im Schulpflichtunterricht bestehenden ergebnisorientierten Prüfungsmodellen unterscheiden.

[...]

Außerdem muss ausdrücklich hervorgehoben werden, dass die oben dargelegte Systematik ebenfalls eine Umsetzung des vom Staatsrat zitierten Grundsatzes ist, wonach die Qualitätsüberwachung keine unverhältnismäßige Verletzung der Freiheit, selbst die pädagogischen Methoden und Inhalte zu bestimmen, beinhalten darf. Es steht den Einrichtungen weiterhin frei, diese Sachbereiche selbst zu regeln, doch sie müssen auf vernünftige Weise glaubhaft machen können, dass sie ein bestimmtes Qualitätsniveau gewährleisten können » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1571/1, SS. 18-19).

B.20. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die generischen Qualitätsgarantien als ein geeignetes Mittel anzusehen sind, um die in B.18.3 dargelegte Zielsetzung zu erreichen.

B.21.1. Es kann ebenfalls nicht behauptet werden, dass die generischen Qualitätsgarantien die Unterrichtsfreiheit auf unverhältnismäßige Weise verletzen würden.

Zunächst ergibt sich aus der Definition der Qualitätsgarantien, dass sie tatsächlich « generisch » sind, so dass vernünftigerweise nicht behauptet werden kann, sie würden zu wenig Raum lassen für die eigenen pädagogischen, unterrichtswissenschaftlichen oder philosophischen Ansichten oder Gesellschaftsvorstellungen der einzelnen Einrichtungen, oder sie würden diese zwingen, sich für eine bestimmte pädagogische Methode statt für eine andere zu entscheiden.

Statt selbst ein inhaltlich-pädagogisches Modell vorzuschlagen, sollen sie lediglich prüfen, ob ein Studiengang bestimmte Erfordernisse der Grundqualität erfüllt. Im Übrigen bezieht sich eine der generischen Qualitätsgarantien auf « die Methoden, die bei der Selbstbeurteilung angewandt werden », so dass die bestehenden Systeme der internen und externen Qualitätssicherung, die von den Universitäten und Hochschulen angewandt werden, unangetastet bleiben.

Aus den Vorarbeiten geht deutlich hervor, dass der Dekretgeber davon ausgegangen ist, dass die N.V.A.O. ihre Aufgabe unter Beachtung der Freiheit der Organisationsträger und der Hochschulen erfüllt.

Die generischen Garantien müssen zwar gemäß Artikel 10 des Akkreditierungsvertrags durch die N.V.A.O. weiter zu Beurteilungs- und Prüfungsrahmen ausgearbeitet werden, doch wie der Hof bereits in B.16 dargelegt hat, dürfen diese Rahmen die generischen Qualitätsgarantien nur operationell umsetzen, ohne sie ändern zu dürfen. Die Bestätigung dieser Rahmen durch die Flämische Regierung muss im Übrigen erfolgen « auf der Grundlage einer Prüfung der Beurteilungs- und Prüfungsrahmen dieser sorgfältig ausgearbeiteten Systematik. Eine solche Prüfung anhand eines durch das Flämische Parlament ausgearbeiteten Rahmens obliegt üblicherweise der ausführenden Gewalt » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 2161/1, S. 5).

Anschließend kann gegen eine ablehnende Akkreditierungsentscheidung eine Verwaltungsklage bei der Flämischen Regierung eingereicht werden. Die Berufungsentscheidungen der Flämischen Regierung können sodann beim Staatsrat oder beim ordentlichen Richter angefochten werden, so dass die Entscheidungen sanktioniert werden können, wenn sie die Unterrichtsfreiheit verletzen sollten.

B.21.2. Dieser Teil des Klagegrunds ist nicht annehmbar.

B.22. Schließlich führen die klagenden Parteien an, Artikel 9ter Absatz 3 des Strukturdekrets in der durch Artikel V.2 des Ergänzungsdekrets eingefügten Fassung übertrage der Anerkennungskommission eine zu weitreichende Befugnis. Gemäß dieser Bestimmung könne die Flämische Regierung der Anerkennungskommission Aufgaben übertragen, « die die in diesem Unterabschnitt beschriebenen Aufgaben » ergänzten.

Nach Auffassung der Flämischen Regierung könnten aufgrund der angefochtenen Bestimmung der Anerkennungskommission keine Verordnungsaufgaben übertragen werden, ebenso wenig wie Aufträge, auf deren Grundlage die Anerkennungskommission Dritte einseitig binden könne. Folglich könne nicht von irgendeiner Ermächtigung die Rede sein, die mit besonderen Dekretsgarantien einhergehen müsse.

B.23.1. Die Anerkennungskommission im Sinne von Artikel 9 des Strukturdekrets in der durch Artikel V.2 des Ergänzungsdekrets ersetzten Fassung hat gemäß der Bestimmung von Artikel 9bis des obengenannten Dekrets die Aufgabe, Stellungnahmen zur Makro-Sachdienlichkeit eines neuen Studiengangs gemäß Artikel 62 § 3 des Strukturdekrets, zu einer zeitweiligen Anerkennung im Sinne von Artikel 60bis desselben Dekrets, zu den Umbildungslisten im Sinne der Artikel 123, 125 und 125ter dieses Dekrets und zu den Vorschlägen zur Änderung von Daten im Sinne von Titel I Kapitel VI gemäß Artikel 135 des obengenannten Dekrets abzugeben. Sie bestätigt ebenfalls in den in Artikel 93 § 3bis Absatz 2 des Strukturdekrets vorgesehenen Fällen die Zusammensetzung der Besuchskommission und ist verantwortlich für die Ausführung der indizierenden Fortschrittsprüfung im Sinne von Artikel 124 § 2 Absatz 2 (Artikel 9ter Absätze 1 und 2 des obengenannten Dekrets).

Der Absatz 3 von Artikel 9ter des Strukturdekrets in der durch Artikel V.2 des Ergänzungsdekrets eingefügten Fassung betrifft gemäß der Begründung « eine geringfügige Änderung » und « das Hinzufügen einer allgemeinen Ermächtigung, dieser Kommission durch Erlass Aufgaben zu übertragen, die die Dekretsaufgaben ergänzen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 1960/7, S. 42).

B.23.2. Insofern diese Bestimmung folglich so zu verstehen ist, dass es sich um Aufgaben ausführender Art handelt, die im Rahmen der im Dekret beschriebenen Befugnisse der Anerkennungskommission zu sehen sind, handelt es sich nicht um einen wesentlichen Aspekt des Unterrichts hinsichtlich der Organisation, der Anerkennung oder der Bezuschussung und wird nicht gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung verstoßen.

Dieser Teil des Klagegrunds ist nicht annehmbar.

B.24. Der zweite Klagegrund wird insgesamt abgewiesen.

B.25. Der dritte, aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 24 und 127 § 1 der Verfassung abgeleitete Klagegrund ist gegen Artikel VI.9 des Ergänzungsdekrets gerichtet, insofern dieser den Assoziationen von Universitäten und Hochschulen zusätzliche Befugnisse verleihe, sowie gegen eine Reihe anderer Bestimmungen, insofern sie das Wort « Assoziation » enthielten. Die klagenden Parteien verweisen darauf, dass sie eine Nichtigkeitsklage gegen diese Bestimmungen des Strukturdekrets eingereicht hätten, durch welche die Assoziation von Universitäten mit Hochschulen geregelt werde, weil diese Bestimmungen ihres Erachtens im Widerspruch zur Unterrichtsfreiheit stünden, da sie Hochschulen, die eine akademische Bildung anböten, zwingen würden, einer Assoziation beizutreten, und auch die Wahlfreiheit der Studenten in philosophischer Hinsicht verletzen. Ferner werde ein diskriminierender Behandlungsunterschied eingeführt zwischen den Unterrichtsanstalten, da eine Assoziation möglich sei zwischen Hochschulen und Universitäten, jedoch nicht zwischen Universitäten. Schließlich stehe die Übertragung von Befugnissen an eine Assoziation im Widerspruch zu den Artikeln 24 § 5 und 127 § 1 der Verfassung, wonach die wesentlichen Regeln des Unterrichtswesens durch Dekret festgelegt werden müssten. Artikel VI.9 sei nach Auffassung der klagenden Parteien « aus den gleichen Gründen verfassungswidrig », ohne dass hierfür eine spezifische Argumentation angeführt wird.

B.26. Nach Auffassung der Flämischen Regierung sei der dritte Klagegrund unzulässig *ratione temporis*, insofern die Verpflichtung für Hochschulen, einer Assoziation anzugehören, bevor sie im akademischen Unterricht Grade verleihen könnten, sich unmittelbar aus Artikel 14 § 2 des Strukturdekrets ergebe und diese Bestimmung nicht durch das Ergänzungsdekret abgeändert worden sei. Der Klagegrund sei außerdem gegenstandslos, da die angeführte Rechtsfrage bereits durch den Hof in seinem Urteil Nr. 44/2005 vom 23. Februar 2005 geklärt worden sei.

B.27. Zusammen mit der Flämischen Regierung stellt der Hof fest, dass die Grundstruktur von Assoziationen im Strukturdekret festgelegt wurde. Insofern die angefochtenen Bestimmungen, und insbesondere Artikel VI.9 des Ergänzungsdekrets, jedoch neue Bestimmungen sind, gegen die rechtzeitig die Nichtigkeitsklage eingereicht wurde, ist die Einrede abzuweisen.

B.28. Im Urteil Nr. 44/2005 vom 23. Februar 2005 hat der Hof in Bezug auf den aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 24 und 127 § 1 der Verfassung abgeleiteten und gegen diese Bestimmungen des Strukturdekrets, mit denen Assoziationen von Universitäten mit Hochschulen geregelt werden, gerichteten Klagegrund wie folgt entschieden:

« B.18.1. Artikel 24 § 1 Absatz 1 der Verfassung garantiert die Unterrichtsfreiheit. Die durch diese Bestimmung garantierte Freiheit ist jedoch nicht unbegrenzt und spricht nicht dagegen, dass der Dekretgeber im Hinblick auf das Gemeinwohl und die Gewährleistung der Qualität des mit öffentlichen Mitteln erteilten Unterrichts gewisse Bedingungen auferlegt, die die Unterrichtsfreiheit einschränken. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass solche Maßnahmen die Unterrichtsfreiheit verletzen. Dies wäre jedoch der Fall, wenn sich herausstellen würde, dass konkrete Einschränkungen dieser Freiheit nicht angemessen oder unverhältnismäßig wären im Vergleich zur Zielsetzung.

B.18.2. Die Assoziation zwischen Universitäten und Hochschulen ist ein Instrument zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen ihnen und zur Rationalisierung des Angebots an Studiengängen, die sie vorher getrennt organisierten. Die Gründung von Assoziationen hängt mit der sogenannten 'Akademisierung' des Hochschulwesens außerhalb der Universitäten zusammen, wodurch Hochschulen ebenso wie Universitäten im akademischen Unterricht Studiengänge anbieten können, die zum Grad als Bachelor oder zum Grad als Master führen.

Diese Entwicklung erfordert eine stärkere Unterstützung der Hochschulen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung. Um zu vermeiden, dass an Hochschulen die gleiche Forschungsinfrastruktur ausgebaut wird wie an Universitäten, was zu einer unzumutbaren Verzettelung der begrenzten Forschungsmittel führen würde, entschied man sich für eine Assoziation von Hochschulen mit einer Universität, durch die für die wissenschaftliche Forschung eine Zusammenarbeit in miteinander verwandten Forschungsbereichen aufgebaut werden kann (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1571/1, S. 29, und Nr. 1571/6, S. 56).

B.19. Die Zielsetzungen des Dekretgebers rechtfertigen es, dass verpflichtende Assoziationen zwischen Hochschulen und Universitäten, jedoch nicht zwischen Hochschulen untereinander oder Universitäten untereinander vorgesehen werden, da weder der erstgenannte noch der letztgenannte Fall zur Verwirklichung dieser Zielsetzung beitragen würde. Diese Maßnahme führt nicht zu einer Diskriminierung der Universitäten, da nichts diese Unterrichtsanstalten daran hindert, auf freiwilliger Basis andere Formen der Zusammenarbeit zu organisieren.

B.20.1. Die Zielsetzungen der Bildung von Assoziationen gehören zum Gemeinwohl, insbesondere da sie der Qualität des Hochschulwesens und der effizienten Verwendung öffentlicher Mittel dienen. Die Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Hochschulen ist auch ein geeignetes Mittel, diese Zielsetzungen zu verwirklichen.

B.20.2. Die Hochschulen, die im akademischen Unterricht Studiengänge anbieten möchten, die zum Grad als Bachelor oder zum Grad als Master führen, sind verpflichtet, sich mit einer Universität zusammenzuschließen, können dabei jedoch selbst die Universität ihrer Wahl

bestimmen. Unter der Voraussetzung einer rechtzeitigen Mitteilung können sie auch die Mitgliedschaft in der Assoziation beenden (Artikel 111).

B.20.3. Aufgrund von Artikel 101 des Dekrets müssen die beteiligten Einrichtungen der Assoziation mindestens in den darin aufgezählten Sachbereichen Zuständigkeiten übertragen.

Die zu übertragenden Zuständigkeiten dienen hauptsächlich dazu, der Assoziation die Möglichkeit zu bieten, eine gemeinsame Politik im Hinblick auf den Aufbau von Studiengängen zu entwickeln. Die Aufträge beziehen sich ferner auf die Erstellung einer Reihe von Mehrjahresplänen im Zusammenhang mit der Ausübung der Kernaufgaben der Hochschulen und der Universitäten sowie der Ausarbeitung von Stellungnahmen zur Umgestaltung bestehender Studiengänge und zur Organisation neuer Studiengänge.

Um dies zu verdeutlichen, hat der Dekretgeber während den Vorarbeiten erklärt, dass Artikel 101 keine direkte Erteilung von Zuständigkeiten an die Assoziation beinhaltet. Die Partner der Assoziation übertragen diese Zuständigkeiten und legen fest, wie und wann dies geschieht (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1571/2, S. 18).

B.20.4. Da die Assoziation die Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht hat, haben die verschiedenen Partner durch ihre Mitgliedschaft in der Vereinigung ein Mitspracherecht bei der Festlegung der Entscheidungsstrukturen der Assoziation und somit auch ein Mitbestimmungsrecht bei der eigentlichen Beschlussfassung. Die betreffenden Einrichtungen behalten auch ihre eigene Finanzierung, und die angefochtene Regelung gilt in gleicher Weise für alle Hochschulen und Universitäten. Unter diesen Umständen kann man nicht behaupten, die Unterrichtsfreiheit würde wesentlich verletzt.

B.21. Die angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigen ebenfalls nicht die Wahlfreiheit der Studenten, da diese sich bei einer Unterrichtsanstalt immatrikulieren und nicht bei einer Assoziation, und da die Bildung einer Assoziation die eigene Beschaffenheit der einzelnen Unterrichtsanstalten unberührt lässt.

B.22.1. Nach Darlegung der Kläger würden die angefochtenen Bestimmungen, insofern sie die Hochschulen verpflichteten, der Assoziation bestimmte Zuständigkeiten abzutreten, auch die Artikel 24 § 5 und 127 § 1 der Verfassung verletzen, die vorschreiben, dass die wesentlichen Regeln bezüglich des Unterrichts durch Dekret festgelegt würden.

B.22.2. Artikel 24 § 5 der Verfassung drückt den Willen des Verfassungsgebers aus, es dem zuständigen Gesetzgeber zu überlassen, eine Regelung für die wesentlichen Aspekte des Unterrichts hinsichtlich seiner Organisation, Anerkennung und Bezuschussung festzulegen, verbietet es jedoch nicht, dass unter bestimmten Bedingungen anderen Behörden Aufträge erteilt werden.

B.22.3. In Artikel 101 des Dekrets werden die Zuständigkeiten, die den Assoziationen verpflichtend zu übertragen sind, genau beschrieben. Der Dekretgeber beschreibt damit den Auftrag der Assoziationen und überträgt keine Zuständigkeiten, die er gemäß Artikel 24 § 5 der Verfassung selbst regeln muss.

Artikel 100 besagt, dass 'die Partner [...] ihre Zuständigkeiten bezüglich der betreffenden Universität oder Hochschule bzw. Hochschulen ganz oder teilweise der Assoziation übertragen' können. Insofern die Partner in der Assoziation aufgrund von Artikel 100 der Assoziation auf

freiwilliger Basis noch weitere Zuständigkeiten übertragen können, kann diese Übertragung sich nur auf die Zuständigkeiten beziehen, die ihnen durch den Dekretgeber in anderen Dekretsbestimmungen ausdrücklich und in Übereinstimmung mit Artikel 24 § 5 der Verfassung erteilt wurden.

Diese Bestimmung kann jedoch nicht so weit ausgelegt werden, dass es in dem Fall, wo eine Assoziation aus öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Partnern besteht, ihnen ohne ausdrückliche Entscheidung des Dekretgebers in diesem Sinne erlaubt wäre, durch Übertragung ihrer Zuständigkeiten an die Assoziation die öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschaffenheit der an der Assoziation beteiligten Einrichtungen zu ändern. Im Übrigen muss eine solche Assoziation bei der Ausübung der in Artikel 101 Nr. 4 angeführten Zuständigkeit berücksichtigen, dass die Regelung der Rechtsstellung der Personalmitglieder in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Art ist, während diejenige in privatrechtlichen Einrichtungen privatrechtlicher Art ist.

B.22.4. Vorbehaltlich dieser Auslegung ist der Klagegrund unbegründet ».

B.29.1. Artikel 101*bis* des Strukturdekrets in der durch Artikel VI.9 des Ergänzungsdekrets eingefügten Fassung schreibt den Assoziationen vor, allgemeine Bestimmungen über Forschung und Zusammenarbeit festzulegen, deren wesentliche Elemente sind:

- die Bestimmung der allgemeinen Forschungspolitik in der Assoziation;
- die Bestimmung eines innerhalb der Assoziation zuständigen Bewertungsdienstes, der der allgemeinen Forschungs- und Dienstleistungspolitik innerhalb der Assoziation eine Form verleihen kann;
- die Beschreibung der Mindestregeln bezüglich der Politik hinsichtlich der Vermögensrechte an Erfindungen;
- die Mindestregeln bezüglich des Abschlusses von Dienstleistungsverträgen;
- die Mindestregeln bezüglich der Beteiligung von Partnern an juristischen Personen (siehe diesbezüglich *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 1960/2, S. 57).

B.29.2. Die Annahme solcher allgemeinen Vorschriften ergibt sich notwendigerweise aus dem Bestehen der Assoziation selbst. Außerdem ist sie eine Konsequenz der in Artikel 101 Nr. 6 des Strukturdekrets vorgesehenen Angelegenheit - nämlich die Aufstellung eines Mehrjahresplanes für die Forschung sowie die gesellschaftliche und wissenschaftliche

Dienstleistung im Anschluss an ein gemeinsam aufgestelltes System für die Qualitätssicherung der Forschung -, in der die beteiligten Einrichtungen der Assoziation Befugnisse übertragen müssen.

In den Vorarbeiten wurde diesbezüglich bemerkt:

« Die Bildung von Assoziationen führt in der Tat zum Ausbau eines gemeinsamen Forschungsraums (der durch die Universitäten und die beteiligten Hochschulen gebildet wird) auf verschiedene Bereiche und Teilbereiche. Das Forschungs-Know-how der betreffenden Universität auf der Ebene der Grundlagenforschung und der angewandten wissenschaftlichen Forschung kann dabei eine Initial- und Unterstützungsrolle spielen. Außerdem haben die flämischen Universitäten in den vergangenen Jahrzehnten eine umfangreiche Erfahrung bei der Verwaltung und der Nutzung geistiger Eigentumsrechte erworben. Den Partnern einer Assoziation muss daher die Möglichkeit geboten werden, die Politik in Bezug auf verwertbare Erfindungen teilweise der Ebene der Assoziation oder der Universität zu übertragen, wobei dafür gesorgt werden muss, dass die Kompetenz auf dem Gebiet der Verwaltung und der Nutzung geistiger Eigentumsrechte, die bei den Partnern vorhanden sind, zum Vorteil der gesamten Assoziation optimal angewandt wird. Dabei ist es wichtig, dass gute und deutliche Vereinbarungen in einem allgemeinen Regelwerk auf Ebene der Assoziation getroffen werden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 1960/2, S. 55).

B.29.3. Die Ausarbeitung allgemeiner Bestimmungen über Forschung und Zusammenarbeit betrifft keine « ergänzende Befugnis », wie die klagenden Parteien anführen, sondern lediglich die Gestaltung der in Artikel 101 Nr. 6 des Strukturdekrets vorgesehenen Befugnis, die der Assoziation durch die Partner übertragen wird.

B.30. Aus den im Urteil Nr. 44/2005 angeführten Gründen und aufgrund der obigen Feststellung, die in B.29 dargelegt wurde, wird der dritte Klagegrund abgewiesen.

B.31.1. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und ist gegen Artikel V.1 des Ergänzungsdekrets gerichtet, der wie folgt lautet:

« In Titel I Kapitel I Abschnitt 4 des Dekrets vom 4. April 2003 über die Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. die Überschrift von Abschnitt 4 wird durch folgendes ersetzt:
 ‘ Abschnitt 4. Hochschuleinrichtungen ’;
2. Artikel 8 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ Artikel 8

§ 1. Zur Anwendung dieses Dekrets sind unter eingetragenen Hochschuleinrichtungen zu verstehen: alle nicht von Amts wegen eingetragenen Hochschuleinrichtungen, die in der Flämischen Gemeinschaft Hochschulunterricht anbieten und durch die Flämische Regierung eingetragen wurden.

Die Bedingungen für die Eintragung sind die folgenden:

1. eine Verwaltungsstruktur haben, die ausreichend organisatorisch ausgebaut ist, damit die immatrikulierten Studenten ihren Studiengang absolvieren können;
2. eine finanzielle Struktur haben, die es den immatrikulierten Studenten erlaubt, ihren Studiengang zu absolvieren;
3. über eine ausreichend angepasste Infrastruktur zur Erteilung des Hochschulunterrichts verfügen.

§ 2. Die Einrichtungen weisen durch eine Eintragungsakte nach, dass sie die in § 1 Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

Diese Eintragungsakte umfasst mindestens:

1. die Satzung der Einrichtung;
2. eine Beschreibung der Verwaltungsstruktur;
3. einen Finanzplan;
4. einen Überblick der Studiengänge, die gegebenenfalls bereits angeboten werden;
5. einen Entwurf der Akte, die die Einrichtung beim Akkreditierungsorgan im Hinblick auf den Erhalt der Akkreditierung für einen bestehenden Studiengang beziehungsweise bestehende Studiengänge und/oder mit dem Ziel, einen neuen Studiengang beziehungsweise neue Studiengänge der Prüfung neuer Studiengänge zu unterziehen, einzureichen gedenkt;
6. eine Vereinbarung mit einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschuleinrichtung, die den betreffenden Studiengang anbieten kann. Diese Vereinbarung betrifft die Weise, in der die immatrikulierten Studenten ihren Studiengang absolvieren können.

§ 3. Die Flämische Regierung entscheidet über die Eintragung innerhalb einer Frist von 60 Kalendertagen, die am Tag nach demjenigen des Eingangs der Eintragungsakte beginnt. Im Falle der Eintragung wird das Akkreditierungsorgan hierüber in Kenntnis gesetzt.

§ 4. Die eingetragenen Einrichtungen legen der Flämischen Regierung jedes Jahr den Jahresabschluss und den Jahresbericht vor.

§ 5. Die Eintragung verfällt von Rechts wegen, wenn

1. innerhalb einer bestimmten Frist nach der Eintragung keinerlei Studiengang innerhalb der Einrichtung akkreditiert oder als neuer Studiengang anerkannt wird, oder

2. während einer bestimmten Frist kein akkreditierter oder als neuer Studiengang anerkannter Studiengang angeboten wird.

§ 6. Die Flämische Regierung kann die Modalitäten bezüglich des Ablaufs des Eintragungsverfahrens festlegen und die in § 1 Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen für die Eintragung im Einzelnen beschreiben.

Sie legt ebenfalls im Einzelnen die Regeln für den Verfall der Eintragung, insbesondere die anwendbare Fristregelung, fest. ' ».

B.31.2. Da die eingetragenen Einrichtungen sich nicht mit einer Universität assoziieren müssten, um Masterdiplome ausstellen zu können, beinhalte die angefochtene Bestimmung nach Auffassung der klagenden Parteien eine « offensichtliche Diskriminierung » gegenüber Hochschulen, die sich hingegen wohl mit einer Universität assoziieren müssten, um Masterdiplome ausstellen zu können.

B.32.1. Die Artikel 7 und 8 des Strukturdekrets legen fest, was unter dem Begriff « Hochschuleinrichtungen » zu verstehen ist.

Einerseits sind es die von Amts wegen eingetragenen Einrichtungen, nämlich die Hochschulen und Universitäten, die Einrichtungen im Sinne des Dekrets vom 18. Mai 1999 über gewisse gemeinnützige Einrichtungen für Unterricht nach der Erstausbildung, wissenschaftliche Forschung und wissenschaftliche Dienstleistungen sowie die anerkannten Fakultäten der protestantischen Theologie im Sinne von Artikel 1 III Buchstabe c) des Gesetzes vom 11. September 1933 über den Schutz der Hochschultitel (Artikel 7 des obengenannten Dekrets). Die Artikel 4 und 5 des Strukturdekrets bestimmen die Universitäten beziehungsweise die Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft.

Andererseits sind es die eingetragenen Einrichtungen für Hochschulunterricht gemäß der Definition von Artikel 8 des Strukturdekrets, nämlich alle nicht von Amts wegen eingetragenen Einrichtungen, die Hochschulunterricht in der Flämischen Gemeinschaft anbieten und die durch die Flämische Regierung anerkannt sind.

B.32.2. Artikel 8 des Strukturdekrets wurde aus folgenden Gründen abgeändert durch Artikel V.1 des Ergänzungsdekrets:

« 1. Artikel 8 des Strukturdekrets vom 4. April 2003 besagt, dass eine Einrichtung eingetragen wird, wenn ein Vorentwurf einer Akkreditierungsakte eingereicht wird. Wird die Akkreditierung nicht erteilt, so verfällt die Eintragung.

Dieser Artikel ergibt sich eindeutig aus der Tatsache, dass eine Einrichtung die Eintragung für einen einzigen Studiengang beantragt. Es ist jedoch gut möglich, dass die Einrichtung die Eintragung für mehrere Studiengänge beantragt oder dass diese Einrichtung nach ihrer Eintragung für einen bestimmten Studiengang später noch die Akkreditierung für andere Studiengänge beantragt.

Es ist durchaus möglich, dass in dem Fall, wo mehrere Studiengänge zur Akkreditierung vorgeschlagen werden, einige akkreditiert werden, andere nicht.

Es besteht also hier ein Spannungsfeld zwischen der Eintragung auf Ebene einer Einrichtung und der Akkreditierung auf der Ebene von Studiengängen.

2. Aus diesem Grund hat man sich dafür entschieden, eine Eintragungssystematik vorzusehen, die der auf anderen Unterrichtsebenen angewandten Anerkennungssystematik weitgehend ähnlich ist. Wenn die Einrichtungen nachweisen, dass sie die minimalen finanziellen, organisatorischen und infrastrukturellen Bedingungen zum Anbieten von Hochschulunterricht erfüllen, werden sie durch die Flämische Regierung 'als Einrichtung' eingetragen. Dies bedeutet, dass sie dann Akten auf Anerkennung und Akkreditierung einreichen können.

Die Eintragung wird von Rechts wegen aufgehoben, wenn sich herausstellt, dass die betreffende Einrichtung keine Akkreditierung oder Anerkennung als neuer Studiengang erhält oder behält. Die Flämische Regierung legt die diesbezüglichen Modalitäten fest, beispielsweise die maximale Frist, innerhalb deren die Einrichtungen versuchen können, eine Akkreditierung beziehungsweise Anerkennung als neuer Studiengang zu erhalten » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, Nr. 1960/2, SS. 13-14).

Die Definition der eingetragenen Einrichtungen im Sinne von Artikel 8 des Strukturdekrets wurde als solche jedoch nicht geändert.

B.32.3. Artikel 2 des Strukturdekrets lautet wie folgt:

« Dieser Titel findet Anwendung auf die Universitäten und Hochschulen. Die Artikel 7, 11, 12, 18, 19, 20, 22, 25, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 83, 84, 85, 94, 123, 124, 126, 128, 131, 134 und 136 finden Anwendung auf die anderen, von Amts wegen eingetragenen Einrichtungen für Hochschulunterricht und auf die eingetragenen Einrichtungen. Diese Bestimmungen finden allgemein Anwendung oder insofern, als dies ausdrücklich vorgeschrieben ist ».

Artikel 2 des Strukturdekrets legt fest, welche Bestimmungen des obengenannten Dekrets auf die eingetragenen Einrichtungen Anwendung finden. Hierzu gehören unter anderem die Bestimmungen über Definitionen und Ziele von Studiengängen und Graden (Artikel 11 und 12), die Akkreditierung, Programmierung und Eintragung von Studiengängen (Artikel 56 bis 64) und die Bestimmungen über die Umstellung auf die Bachelor- und Masterstruktur (Artikel 123 ff.). Indem der obenerwähnte Artikel 2 die Bestimmungen des Strukturdekrets über Assoziationen nicht auf eingetragene Einrichtungen anwendbar macht, während er die allgemeinen Bestimmungen über Bachelor und Master (Artikel 11, 12, 18, 19, 83, 84 und 85) hingegen für diese Einrichtungen gelten lässt, muss geschlussfolgert werden, dass eingetragene Einrichtungen tatsächlich Studiengänge im akademischen Unterricht anbieten können, die zu anerkannten Titeln führen, wenn die Dekretsbestimmungen über die Akkreditierung und die Prüfung neuer Studiengänge erfüllt sind, ohne einer Assoziation anzugehören.

B.32.4. Wie die Flämische Regierung anführt, ergibt diese Feststellung sich jedoch nicht aus Artikel 8 des Strukturdekrets in der durch das Ergänzungsdekret abgeänderten Fassung, der nur die Weise beschreibt, auf die eine Einrichtung eingetragen werden kann, sondern aus dem obengenannten Artikel 2 des Strukturdekrets, aus dem sich die Unterrichtsbefugnisse der eingetragenen Einrichtungen ergeben und der nicht durch das Ergänzungsdekret abgeändert wurde.

Insofern im Klagegrund angeführt wird, dass eingetragene Einrichtungen Master-Studiengänge außerhalb einer Assoziation anbieten können, ist er in Wirklichkeit gegen Artikel 2 des Strukturdekrets gerichtet, der nicht Gegenstand dieser Klage ist.

B.33. Der vierte Klagegrund wird abgewiesen.

B.34. In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen und insbesondere der Anmerkungen in B.11 ist die Rechtssache Nr. 2927 aus dem Geschäftsverzeichnis zu streichen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Januar 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts